

Herr
Muster Muster
Musterstr. 1
4001 Basel

Einsatz bei: Firma Muster

Lohnabrechnung Muster

Grundlohn ^(3.1)	CHF	74.36	Summe Ferienentschädigung ⁽¹⁾	CHF	619.42
Ferienentschädigung ^(3.2)	CHF	6.19	Erhaltene Ferienentschädigung	CHF	
Feiertagsentschädigung ^(3.3)	CHF	2.67	Restguthaben	CHF	<u>619.42</u>
13. Monatslohnanteil ^(3.4)	CHF	6.93			
Bruttolohn ^(3.5)	CHF	90.16	Summe Ueberstd. Guthaben	CHF	0.00
Spesen ^(3.6)	CHF	0.00	Erhaltene Ueberstunden ⁽²⁾	CHF	
			Ueberstunden Restguthaben	CHF	<u>0.00</u>

Normalzeit	100% ^(4.1)	100 Anz. x 90.16	CHF	9'016.00
Ueberstd.	125% ^(4.2)	Anz. x 90.16	CHF	0.00
Ueberstd.	150% ^(4.3)	Anz. x 90.16	CHF	0.00

Rückbehalt Ferienentschädigung ^(5.1)	CHF	619.42
Auszahlung Ferienentschädigung ^(5.2)	CHF	

Bruttolohn Total ⁽¹⁹⁾ CHF 8'396.58

AHV IV EO ^(6.1)	5.300 %	442.92
ALV 1.10% bis 12'350.- Ø pro Jahr ^(6.2)	1.100%	9 2.36
ALV 0.5 % ^(6.3)	0.500%	0.00
SUVA NBUV bis 12'350.00 Ø pro Jahr ^(6.4)	0.650 %	54.57
Krankentaggeldversicherung ^(6.5)	1.600 %	134.35
Pensionskasse ^(6.6)		242.90
FAR / Vollzugskosten ^(6.7) % /	0.70 %	58.78

AHV Nettolohn ⁽⁷⁾		7370.70
Quellensteuer ZH ⁽⁸⁾		0.00
Spesen ⁽⁹⁾ 0.00	+ 0.00	0.00
Mittags- / Tagesspesen ⁽¹⁰⁾	x	
Effektive Spesen ⁽¹¹⁾		
Familienzulage ⁽¹²⁾		
Suva / KTG Auszahlung ⁽¹³⁾		
- Ueberstunden Guthaben ⁽¹⁴⁾		
+ Ueberstunden Auszahlung ⁽¹⁵⁾		
+ Geld Vorschuss ⁽¹⁶⁾		
- Geld Vorschuss ⁽¹⁷⁾		
- Diverses ⁽¹⁸⁾		

Auszahlung CHF 7370.70

Auszahlung auf folgendes Konto:

PayrollPlus AG / Churerstr. 156 / 8808 Pfäffikon / Tel. 055 416 50 50 / www.payrollplus.ch / info@payrollplus.ch

Wegleitung Lohnabrechnung – PayrollPlus AG

Ihre Lohnabrechnung verständlich erklärt – Position für Position.

Die Nummern in dieser Wegleitung entsprechen den markierten Positionen auf Ihrer Lohnabrechnung. So finden Sie zu jeder Zeile schnell die passende Erklärung.

1 Ferienentschädigung

Gemäss Bundesgerichtsentscheid muss PayrollPlus ein Ferienrückbehalt bei Stunden-/Tageslöhnern vornehmen. Das Guthaben für den Ferienrückbehalt wird dem Mitarbeitenden beim Nachweis von Ferien auf dem Stundenrapport oder nach Einsatzenende von PayrollPlus ausbezahlt. Die Höhe des Rückbehalts finden Sie unter Ziff. 3.2.

→ Bundesgerichtsentscheid: 4A_72/2018 vom 6. August 2018

2 Überstunden

Ist der Einsatzbetrieb einem GAV unterstellt, gelten die Arbeitszeitregelung gemäss GAV. Falls die maximale Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche überschritten wird, werden diese auf das Kompensationskonto gutgeschrieben. Sobald eine Kompensation auf dem Stundenrapport gemeldet wird, werden diese Stunden 1 zu 1 ausbezahlt. Können Stunden bis zum Vertragsende nicht kompensiert werden, gelten die Zuschläge gemäss GAV.

3 Lohnbestandteile

3.1 Grundlohn

Der Grundlohn, auch Basislohn genannt, ist der Lohn ohne Ferien-, Feiertags- und 13. Monatslohnzuschlag. Werden diese Zuschläge dazugerechnet, entsteht der bekannte Bruttolohn (Ziff. 19).

3.2 Ferienentschädigung

Gemäss Ziff. 1 müssen Ferienentschädigungen zurückbehalten werden. Ist der Einsatzbetrieb einem GAV unterstellt, gelten die Ferienentschädigungen gemäss GAV. Ansonsten wird bei 4 Wochen Ferien mit 8.33% und bei 5 Wochen mit 10.64% gerechnet.

3.3 Feiertagsentschädigung

Feiertagsentschädigungen gelten gemäss dem Kanton und Reglement Ihres Einsatzbetriebs. Ist Ihr Einsatzbetrieb im Ausland, werden die Feiertagsentschädigungen jeweils mit 3.59% des Grundlohns gerechnet.

3.4 13. Monatslohnanteil

In einem Anstellungsverhältnis, das auf Stunden- oder Tageslohn basiert, ist der 13. Monatslohn bereits miteingerechnet. Dieser Satz beträgt 8.33%.

3.5 Bruttolohn

Der Bruttolohn resultiert aus dem Grundlohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung + 13. Monatslohnanteil.

3.6 Spesen

Hier werden Pauschalspesen (5% vom Bruttolohn) sowie die Spesen, welche zusätzlich zu Ihrem Bruttolohn bezahlt werden, angezeigt. Auf diese Spesen werden keine Sozialversicherungsabzüge bezahlt. Die Verpflegungsspesen/andere Spesen (ausgenommen Pauschalspesen) müssen jedoch zusammen mit dem Bruttolohn versteuert werden. Die Pauschalspesen werden separat auf dem Lohnausweis vermerkt.

4 Lohn

4.1 Normalzeit 100%

Wird die maximale Arbeitszeit gemäss GAVs oder Arbeitsgesetz nicht überschritten, wird der Lohn normal zu 100% vergütet.

4.2 Überstunden 125%

Wird die maximale Arbeitszeit gemäss GAV oder ArG überschritten, muss diese durch Freizeit gleicher Dauer kompensiert oder mit einem Zuschlag von 25% vergütet werden.

4.3 Überstunden 150%

Muss der Arbeitnehmende an einem Feier- bzw. Sonntag arbeiten, so hat ihm der Arbeitgeber einen Zuschlag von 50% oder Zuschlag gemäss GAV zu bezahlen (Ausnahmen gelten gemäss ArGV 2).

Grundsätzlich darf der Arbeitnehmende, ohne seine ausdrückliche Zustimmung, an Sonntagen und in der Nacht nicht zur Arbeit aufgeboten werden.

Für weitere Fragen bezüglich Sonntags-/Nachtarbeit bitten wir Sie uns direkt zu kontaktieren.

5 Ferienentschädigung

5.1 Rückbehalt Ferienentschädigung

Hier wird der Rückbehalt der Ferienentschädigung pro Lohnabrechnung angezeigt und auf das Ferienkonto (Ziff. 1) gutgeschrieben.

5.2 Auszahlung Ferienentschädigung

Sobald Arbeitnehmende Ferien beziehen, werden diese vom Ferienkonto abgezogen und hier mit dem Lohn ausbezahlt.

6 Arbeitnehmersozialleistungen

6.1 AHV, IV, EO

Die AHV-, IV-, und EO-Beiträge betragen 5.3% für den Arbeitnehmenden, Details dazu finden Sie im **Factsheet**. Nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters erhalten die Arbeitnehmenden einen AHV-Freibetrag von CHF 1'400.- pro Monat bzw. CHF 16'800.- pro Jahr.

6.2 ALV 1.10% bis CHF 148'200.- (durchschnittlich CHF 12'350 pro Monat)

ALV ist die Arbeitslosenversicherung und die Beiträge dazu betragen 1.1%. Dieser Beitragssatz gilt bis zu einer Grenze von CHF 148'200.- pro Jahr. Die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters einbezahlt werden.

6.3 ALV 0.50%

Dieser Beitragssatz gilt für alle Lohnteile über CHF 148'200.- pro Jahr (nach oben unbegrenzt).

6.4 SUVA NBUV

Die Arbeitnehmenden sind bei der Suva Linth sowohl für Betriebs- sowie Nichtbetriebsunfälle versichert. Der Abzug für die Betriebsunfallversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers, hingegen wird der Abzug für die Nichtbetriebsunfallversicherung des Lohns vom Arbeitnehmer vorgenommen. Die Versicherungsleistung beträgt 80% des durchschnittlichen Verdienstes bei einer Leistungsdauer von 3 bis max. 720 Tage, wenn durchschnittlich 8h die Woche gearbeitet wird.

Die Wartefrist beträgt 2 Tage. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach dem letzten Arbeitstag.

6.5 Krankentaggeldversicherung

Die Arbeitnehmenden sind bei der Swica für Krankentaggeld versichert. Die Versicherungsleistung beträgt 80% des durchschnittlichen Verdienstes bei einer Leistungsdauer von 4 bis max. 720 Tage. Die Wartefrist beträgt 3 Tage oder gemäss GAV. Der Versicherungsschutz erlischt am letzten Arbeitstag.

6.6 Pensionskasse

Die Pensionskasse widerspiegelt die 2. Säule und verfolgt das Ziel des individuellen Sparens. Sie sind beitragspflichtig, wenn Sie folgende **Aufnahmepflichten** erfüllen:

- Unbefristeter Einsatz oder
- befristeter Einsatz länger als 13 Wochen
- bei einer GAV-Unterstellung, wenn Sie unterhaltspflichtige Kinder haben
- im Monatslohn: wenn die Jahreslohnsumme (brutto) CHF 21'510.- übersteigt.

Die Pensionskassenbeiträge werden bei der PK Pro in Schwyz abgerechnet oder gemäss individuellem Vertrag. Factsheet der **Pensionskasse Pro Kader**, Factsheet **Pensionskasse Pro Basis**

6.7 FAR/Vollzugskosten

FAR sind Abzüge für den flexiblen Altersrücktritt und fallen im Bauhauptgewerbe an. Vollzugskosten fallen bei allen Mitarbeitenden an, welche einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt sind.

7 AHV Nettolohn

Dieser Betrag entspricht dem Bruttolohn abzüglich allen Arbeitnehmersozialleistungen (Ziff. 6).

8 Quellensteuer

Die Quellensteuer ist eine Steuer, welche nicht vom Steuerpflichtigen selbst entrichtet wird, sondern direkt vom Arbeitgeber vor der Auszahlung des Nettolohnes in Abzug gebracht und dem Steueramt abgeliefert wird.

Die Quellensteuer wird je nach Kanton, Zivilstand, Konfession und Anzahl Kinder verschieden berechnet. Dazu erhält jeder einen Quellensteuertarif-Code.

Der Quellensteuersatz kann pro Monat variieren. Die Steuer muss pro Monat und auf die jeweilige Höhe des Bruttolohns berechnet werden. Der Steuersatz kann also jeden Monat, je nach Einkommen anders ausfallen. Sie können die Quellensteuertabelle Ihres Wohnkantons (bei Grenzgängern Kanton Schwyz, bei PayrollPlus Smart der Kanton des Arbeitgebers) konsultieren.

Weitere Informationen zur Quellensteuer sowie den Steuerrechner finden Sie **hier**.

9 Spesen

Hier werden Pauschalspesen (5% vom Bruttolohn) sowie die Spesen, welche bereits in Ihrem Bruttolohn berechnet wurden, angezeigt. Auf diesen Spesen werden keine Sozialversicherungsabzüge bezahlt.

10 Mittags- / Tagesspesen

Hier werden Mittags- bzw. Tagesspesen gemäss Ihrem GAV angegeben.

11 Effektive Spesen

Damit die effektiven Spesen bezahlt werden können, müssen die unterschriebenen Spesenrapporte, sowie alle original Belege vorhanden sein. Bei der Abrechnung muss das Spesenreglement von PayrollPlus zwingend eingehalten werden. Siehe [FAQ](#).

12 Familienzulagen

Für Kinder bis zum 16. Geburtstag wird eine monatliche Zulage von 220 Franken ausbezahlt (Kanton Schwyz). Für Kinder in der Ausbildung gibt es eine Zulage von 270 Franken monatlich, dies ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

13 Suva / KTG Auszahlung

Hier wird die Taggeldleistung der Suva oder der Swica ausgewiesen.

14 - Überstunden Guthaben

Hier werden im Fall von Überstunden die Anzahl der Stunden, welche die Wochenarbeitszeit übersteigen, abgezogen und direkt in das Überstundenkonto unter Ziff. 2 gutgeschrieben.

15 + Überstunden Auszahlung

Hier wird die Auszahlung der Überstunden im Fall von Kompensation ausgewiesen.

16 + Geld Vorschuss

Hier wird der Betrag bei einem Lohnvorschuss ausgewiesen.

17 - Geld Vorschuss

Hier wird ein gegebener Vorschuss wieder in Abzug gebracht.

18 - Diverses

Unter dieser Position werden diverse Abzüge, wie zum Beispiel Fremdspesen der Bank, vom Lohn abgezogen.

Sollten Sie weitere Fragen betreffend Ihrer Lohnabrechnung haben, können Sie uns jederzeit telefonisch oder per E-Mail kontaktieren.

PayrollPlus AG

Churerstrasse 156, 8808 Pfäffikon SZ
+41 55 416 50 50, info@payrollplus.ch
www.payrollplus.ch